

Haushaltssatzung der Gemeinde Gneven für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung Gneven vom 05.01.2026 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	550.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	720.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	536.500 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	805.400 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 268.900 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	148.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	104.200 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	44.600 EUR
festgesetzt.	

§ 2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt 53.000 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 **Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden in einer gesonderten Hebesatz-Satzung festgesetzt.

§ 6 **Stellen gem. Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,542 Vollzeitäquivalente.

§ 7 **Weitere Vorschriften**

1. Die Produkte

11402	Liegenschaften
11403	Bauhof
12600	Feuerwehr
28100	Heimat- und Kulturpflege
54100	Gemeindestraßen
54500	Winterdienst und Straßenreinigung
61100	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen

werden als wesentlich erklärt.

2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird festgesetzt auf 3.000 EUR
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind gemäß § 10 GemHVO-Doppik von der Deckungsfähigkeit ausgenommen. Bei Überschreitung des Haushaltsansatzes, muss eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung beschlossen werden.
5. Mehreinnahmen in den einzelnen Teilhaushalten berechtigen gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu Mehraufwendungen in diesen Teilhaushalten (der erforderliche sachliche Zusammenhang gilt im Teilhaushalt als gegeben). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigung.
6. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
7. Ansätze für laufende Auszahlungen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Finanzaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt.
8. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt
 - a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1% der laufenden Aufwendungen/ Auszahlungen überschreitet.

- b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.
9. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.
10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 4% des Gesamtinvestitionsvolumens nicht übersteigen.
11. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltjahres beträgt
voraussichtlich 345.658 EUR

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des
Haushaltjahres beträgt voraussichtlich 349.817 EUR

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltjahres
beträgt voraussichtlich 1.123.452 EUR

Crivitz; den 05.01.2026

gez. Gudrun Schoefer, Bürgermeisterin

Hinweis:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Gneven für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.01.2026 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Gemäß § 4 KV-DVO liegt die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan der Gemeinde Gneven mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom 12.01.2026 bis 23.01.2026 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.